

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 2

Ausgegeben: Dresden, am 31. Januar 2020

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Wahl einer neuen Landesbischöfin/eines neuen Landesbischofs – Fürbitte
Vom 7. Januar 2020 A 26

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 18. November 2019 A 26

Kirchengesetz über das Amt der Diakonin und des Diakons
Vom 18. November 2019 A 27

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung
Vom 8. Januar 2020 A 28

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) A 28

Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO)
Vom 7. Januar 2020 A 31

III. Mitteilungen

Wahlkreiszuordnungen von Kirchengemeinden bei den Wahlen zur 28. Landessynode A 33

Veränderung im Kirchenbezirk Aue A 33

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 34

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz A 35

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg A 35

Veränderungen im Kirchenbezirk Löbau-Zittau A 37

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A 39

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 44

2. Kirchenmusikalische Stellen A 44

6. Gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen A 45

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 46

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Oktober bis Dezember 2019 (Auswahl) A 47

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2019

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Wahl einer neuen Landesbischöfin/eines neuen Landesbischofs – Fürbitte Vom 7. Januar 2020

Reg.-Nr. 1212

Die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt in der Zeit vom 28. Februar bis 1. März 2020 zur Wahl einer neuen Landesbischöfin/eines neuen Landesbischofs im Haus der Kirche – Dreikönigskirche – in Dresden zusammen.

Dieser Wahl ist am **Sonntag Septuagesimae (9. Februar 2020)** und/oder am **Sonntag Estomihi (23. Februar 2020)** in allen Gemeinden der Landeskirche im Gottesdienst fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 18. November 2019

Reg.-Nr. 1201 (11) 459

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zu berücksichtigen sind mindestens zwei Personen im Lebensalter unter 27 Jahren.“
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an dem“ durch die Wörter „zu dem hin“ ersetzt.
3. In § 25 wird das Wort „Schriftführer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 3 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die“ durch die Wörter „von der“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.

6. § 37 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., an. Acht Mitglieder und neun Stellvertreter wählt die Landessynode aus ihrer Mitte. Bis zu drei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreter dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse
Stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Kirchengesetz über das Amt der Diakonin und des Diakons Vom 18. November 2019

Reg. Nr. 64001/5

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlagen

(1) Alle Diakonie geht vom Altar aus. Die Kirche und ihre Diakonie bezeugen das Evangelium durch Wort und Tat.

(2) Die Verkündigung des Evangeliums und die diakonisch tätige Seite des Glaubens sind Wesensäußerung der Kirche. Das Diakonenamt hat durch den Dienst am Menschen Anteil am Auftrag zum öffentlichen Zeugnis für das Evangelium. Die tätige Seite der Verkündigung ist der besondere Beitrag des Diakonenamtes an der Sendung der Kirche.

§ 2

Amt der Diakonin und des Diakons

(1) Zur Erfüllung dieses Auftrages beruft die Kirche in das Amt der Diakonin und des Diakons Frauen und Männer, die in besonderer Weise am Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitwirken.

(2) Das Amt der Diakonin und des Diakons ist ein kirchliches Amt, welches am Verkündigungsauftrag sowie am diakonischen Auftrag der Kirche Anteil hat. In der Regel wird das Amt der Diakonin und des Diakons in gemeindlichen oder sozialdiakonischen Aufgaben wahrgenommen. Es ist durch den übertragenen Auftrag der in dieses Amt berufenen Person bestimmt. Das Amt der Diakonin und des Diakons trägt dazu bei, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten.

§ 3

Einführung

(1) Voraussetzung für eine Einführung in das Amt der Diakonin und des Diakons ist, dass die Person der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer anderen Gliedkirche der EKD und einer von der Landeskirche anerkannten diakonischen Gemeinschaft angehört. Neben der Ausübung eines gemeindlichen oder sozialdiakonischen Berufes oder der Wahrnehmung einer vergleichbaren Aufgabe, die für Kirche oder Diakonie förderlich ist, ist eine theologisch-diakonische Ausbildung zu absolvieren.

(2) Über die Einführung stellt das Landeskirchenamt eine Urkunde aus.

(3) Durch die Bezeichnung Diakonin oder Diakon steht das Amt damit erkennbar in der Tradition, die sich vor allem in der Gemeinschaft der Moritzburger Diakoninnen und Diakone verwirklicht hat und in übereinstimmender Weise in der Kaiserswerther Diakonie und im diakonischen Dienst der Gemeinschaftsbewegung gelebt wurde und wird. Sehen sich Gemeinschaften in ihrer Tradition anderen Bezeichnungen verpflichtet (zum Beispiel Diakonisse), können diese weitergeführt werden, so der Gebrauch diesem Gesetz entspricht.

(4) Die Gemeinschaften im Bereich der Landeskirche, denen das Diakonenamt anvertraut ist, verpflichten sich durch ihre jeweilige Satzung, als Teil der Landeskirche in Treue zu Schrift und Bekenntnis zu wirken wie es dem Selbstverständnis entspricht, das die Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Ausdruck bringt.

§ 4

Einsegnung

(1) Die Einsegnung bei der Aufnahme in das Diakonenamt erfolgt nach landeskirchlicher Beauftragung durch die jeweilige theologische Leiterin bzw. den jeweiligen theologischen Leiter der Gemeinschaft. Hierzu ist das entsprechende Formular aus der Agende in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Folgende Verpflichtungsfrage ist an der dafür vorgesehenen Stelle einzufügen:

„Liebe Schwestern, liebe Brüder,

seid ihr bereit, das Amt einer Diakonin bzw. eines Diakons, in welches ihr unter Gebet und Handauflegung berufen und gesendet seid, in Treue gegenüber der Heiligen Schrift, gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und nach der Ordnung der N. N. Gemeinschaft auszuüben? Seid ihr bereit, mit allen, die in der Kirche Dienst tun, zusammenzuarbeiten? Seid ihr bereit, euch den Menschen, die euch anvertraut sind, in der Liebe Christi zuzuwenden, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(2) Die Einsegnung erfolgt in landeskirchlichem Auftrag in einem Gottesdienst unter angemessener Beteiligung der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft. Über die Einsegnung wird eine Niederschrift erstellt. Bei der Einsegnung wird die Urkunde zur Einführung in das Diakonenamt ausgehändigt.

(3) Die Gemeinschaften begleiten ihre Diakoninnen und Diakone durch Zurüstung und Fürbitte. Die Diakoninnen und Diakone nehmen an den Konventen ihrer jeweiligen Gemeinschaft teil, die verpflichtend von diesen angeboten werden.

§ 5

Beendigung

(1) Das Amt der Diakonin und des Diakons endet, wenn

- a) eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt bzw. sich im Nachhinein herausstellt, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorgelegen hat,
- b) die Diakonin oder der Diakon aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder einer Gliedkirche der EKD austritt,
- c) die Diakonin oder der Diakon einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnungen der Kirche oder der Gemeinschaft begeht oder
- d) die Mitgliedschaft in der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss beendet wird.

(2) Über einen Ausschluss der betroffenen Person aus der jeweiligen Gemeinschaft entscheidet die Gemeinschaft selbst.

(3) Das Landeskirchenamt stellt die Beendigung des Amtes der Diakonin oder des Diakons fest und zieht die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 ausgehändigte Einführungsurkunde ein. Die betroffene Person sowie die jeweilige diakonische Gemeinschaft sind vorher zu hören.

§ 6

Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

- (1) Erforderliche Ausführungsvorschriften, insbesondere zur Ausgestaltung des Verkündigungsauftrages, erlässt das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Amt des Diakons vom 5. Juni 1950 (ABl. S. A 47) außer Kraft.
- (3) Dieses Kirchengesetz ist auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingesegneten Diakoninnen und Diakone anzuwenden.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse
Stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung Vom 8. Januar 2020

Reg. Nr. 1100/145

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 7. April 2019 (ABl. S. A 110), die Regeln der amtlichen

Rechtschreibung sowie weitere Maßgaben nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundbestimmungen

§ 1

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christliche Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

§ 2

- (1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen
- a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
 - b) in den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und
 - c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.
- (2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet – ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 3

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelebt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt.

II. Diakonie in der Kirchgemeinde

§ 4

- (1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchgemeinde.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchgemeinde gehören insbesondere
- a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an Menschen mit Behinderungen,
 - b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen,
 - c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- (3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchgemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägern sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen bemühen. Die Kirchgemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.
- (4) Die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen Mitglied im Ephoralverein für Diakonie oder in der Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, müssen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.

§ 5

- (1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll hierbei Empfehlungen des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirkes und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger berücksichtigen.
- (2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchgemeindeordnung einen Diakonieausschuss bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchgemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden.

(3) Dem Diakonieausschuss sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchgemeinde sowie Vertreter selbstständiger diakonischer Einrichtungen im Gemeindegebiet angehören.

(4) In kleinen Kirchgemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchgemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er auf Grund von § 15 der Kirchgemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.

III. Diakonie im Kirchenbezirk

§ 6

- (1) Im Kirchenbezirk werden die diakonischen Aufgaben vom rechtlich selbstständigen Ephoralverein für Diakonie, der Stadtmission und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen.
- (2) Den Aufsichtsgremien eines jeden Ephoralvereins für Diakonie oder einer Stadtmission sollen der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes und ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente angehören.
- (3) Die Kirchenbezirke werden Mitglieder im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 7

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeiten die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen mit den Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden im Kirchenbezirk zusammen.
- (2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben wahr, die über den Bereich der einzelnen Kirchgemeinde hinaus reichen, die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde übertragen haben oder die aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.
- (3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband.
- (4) Die Träger diakonischer Einrichtungen bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.
- (5) Der jeweilige Ephoralverein arbeitet eng mit den Leitungsgremien des Kirchenbezirkes zusammen und berät diese hinsichtlich der Wahrnehmung diakonischer Arbeit. Sofern es erforderlich ist, legt der Kirchenbezirk in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk/Landesverband unter Beteiligung der jeweiligen Träger fest, wer zuständiger Ephoralverein ist. Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.

IV. Diakonie in der Landeskirche

§ 8

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen, das mit seinen Mitgliedern im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz.

(3) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes/Landesverband bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.

§ 9

(1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere

- a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) die rechtzeitige Abstimmung zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und
- c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und seine Arbeit.

(3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied der Kirchenleitung.

§ 10

(1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

(1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordneter Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk/Landesverband angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.

(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk/Landesverband und den in § 6 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirkes vorbehalten.

(3) Die bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens privatrechtlich angestellten Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Amtes als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes/Landesverband und selbstständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes sind mit dem 1. Januar 2021 durch Überleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eingetragenen Vereins Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Inhalte der Arbeitsverhältnisse genießen Bestandsschutz. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Vorstandsmitglieder und Kirchenbeamte sind dem Diakonischen Werk/Landesverband zum gleichen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzuweisen.

(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt“ ist nach dem 1. Januar 2021 nicht mehr zu führen.

§ 13

Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes/Landesverband Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 14

(Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

**Rechtsverordnung
zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter,
des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung
(Zuständigkeitsverordnung – ZuVO)
Vom 7. Januar 2020**

Reg.-Nr. 1230/258

Aufgrund von § 4 Absatz 4 des Regionalkirchenämtergesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) und § 13 Absatz 3 des Zentralstellengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

§ 1

Bestimmung der Amtsbereiche der Regionalkirchenämter

- (1) Die Regionalkirchenämter werden in Chemnitz, Dresden und Leipzig errichtet.
- (2) Den Amtsbereichen der Regionalkirchenämter werden folgende Kirchenbezirke zugeordnet:
- a) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Chemnitz die Kirchenbezirke Aue, Annaberg, Chemnitz, Marienberg, Vogtland und Zwickau;
 - b) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Dresden die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Löbau-Zittau, Meißen-Großenhain und Pirna;
 - c) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Leipzig die Kirchenbezirke Leisnig-Oschatz, Leipzig und Leipziger Land.

§ 2

Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter

(1) Im Regionalkirchenamt wird die landeskirchliche Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung und den Weisungen des Landeskirchenamtes geführt. Dem Regionalkirchenamt obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde, Kirchgemeindeverbände und deren Einrichtungen.

(2) Den Regionalkirchenämtern obliegen alle durch Kirchengesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Verwaltungsentscheidungen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen
 - a) von Vereinbarungen benachbarter Kirchgemeinden über die Veränderung ihrer Grenzen sowie die Anordnung von Grenzveränderungen auf Antrag beteiligter Kirchgemeinden (§ 4 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens);
 - b) der Haushalt- und Stellenpläne der Kirchgemeinden (§ 45 Abs. 1 KGO) und der Überschreitung von Ausgabeansätzen (§ 45 Abs. 2 KGO);
 - c) von Vereinbarungen von Kirchgemeinden über die Begründung und Anpassung sowie die Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen (§ 3 Abs. 1, 2 und 4 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene [Kirchgemeindestrukturgesetz - KGS-trukG -] und § 10 Abs. 2 KGO);

- d) von Vereinbarungen von Kirchgemeinden über ihre Vereinigung zu neuen Kirchgemeinden einschließlich der damit verbundenen Namensänderung sowie die Genehmigung späterer Änderungen (§ 4 Abs. 3 KGS-trukG, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Satz 1 KGO);
 - e) von Vereinbarungen der Kirchgemeinden über die Bildung von Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sowie von entsprechenden Änderungsvereinbarungen (§ 3b Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO);
 - f) von Vereinbarungen von im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben (§ 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens);
 - g) zur Anlegung, Erweiterung, beschränkten Schließung, Schließung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe (§ 41 Abs. 3 Buchstabe d KGO), vorausgesetzt, dass die nach den staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen;
 - h) zur Ausleihung von Gegenständen mit Kunst- oder Denkmalwert sowie von Archiv- und Bibliotheksgut, einschließlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossener Verträge (§ 41 Abs. 3 Buchstabe g KGO);
 - i) zur Verwendung von Kapitalien aus dem Vermögen der Kirchgemeinde, der kirchlichen Lehen sowie der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten für kirchgemeindliche Zwecke bis zum Betrag von 80.000 EUR je Einzelfall (§ 41 Abs. 3 Buchstabe b KGO);
 - j) von Ortsgesetzen der Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 2 KGO);
 - k) von dauerhaften, widmungsverträglichen Nutzungsänderungen von Kirchengebäuden (§ 41 Absatz 3 Buchstabe c KGO);
2. die Abwicklung von Kirchgemeindeverbänden einschließlich der Beaufsichtigung des Liquidators (§ 14 KGVG);
 3. die Entscheidung über Widersprüche (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KVwGG).
- (3) Das Regionalkirchenamt berät die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Kirchgemeindeverbände in allen Rechts-, Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten, soweit Kirchengesetze und Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

§ 3

Bauangelegenheiten

Die Regionalkirchenämter nehmen im Rahmen der Aufsicht die ihnen nach der kirchlichen Bauordnung obliegenden Aufgaben in Bauangelegenheiten wahr. Die Verantwortung der Kirchgemeinden für die Bau- und Kunstpflege bleibt unberührt.

§ 4**Zusammenwirken von Superintendent und
Leiter des Regionalkirchenamtes**

Der Superintendent wirkt mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes zur Entscheidung in Bezug auf den jeweiligen Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden als Mitglied zusammen. Entscheidungen im Rahmen der §§ 2 und 3 treffen der Leiter des Regionalkirchenamtes und der Superintendent gemeinsam, soweit sich aus Kirchengesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Leiter des Regionalkirchenamtes unterstützt den Superintendenten bei der Durchführung von Visitationen.

§ 5**Besondere Zuständigkeit der Leiter der
Regionalkirchenämter**

(1) Den Leitern der Regionalkirchenämter werden zur selbstständigen Erledigung gemäß § 4 Abs. 3 RKÄG übertragen:

1. alle Angelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindeverbände im Friedhofswesen, Haushaltswesen, der D-Kirchenmusikerausbildung, der Kosten für Archivpfleger, Kreditwesen, der Strafverfolgungs- und Versicherungsangelegenheiten. Eingeschlossen sind insbesondere
 - a) die Beaufsichtigung der Archivpflege in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Archivpfleger (§§ 12 ff. der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
 - b) Freigabe von Registraturgut der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Vernichtung, soweit eine solche nach den Bestimmungen über die Kassation möglich ist (§ 21 Abs. 1 der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
 - c) Erfassung der von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften gemeldeten Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen, die Freiheit der Religionsausübung oder die Totenruhe, die Beaufsichtigung und Anleitung von kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Anzeige- und Antragspflichten und der Wahrnehmung ihrer Rechte als Geschädigte sowie die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landeskirchenamt (Abschnitt II der Verordnung über Strafanzeige, Strafantrag und andere Pflichten bei Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen [Strafanzeigeverordnung] vom 14. Juli 1998 [ABl. S. A 139] in der Fassung der Änderungsverordnung vom 2. April 2002 [ABl. S. A 78 und A 99]);
2. die Aufgaben aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
3. die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchengemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Die Leiter der Regionalkirchenämter können Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes mit der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

§ 6**Zuständigkeit des Grundstücksamtes**

(1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 1 ff. ZentStG

und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß § 41 Abs. 3 Buchstabe a KGO.

(2) Über außergewöhnliche und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt vorab zu unterrichten. Das Landeskirchenamt kann sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

§ 7**Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung**

(1) Der Zentralstelle für Personalverwaltung obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 10 ff. ZentStG.

(2) Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchengemeinden, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden sowie Kirchengemeindeverbänden gilt als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LMG).

(3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung bearbeitet die Anstellung abschließend, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 LMG besitzt. Die Zentralstelle für Personalverwaltung darf die Anstellung nicht abschließend bearbeiten, wenn der Superintendent bzw. die Superintendentin im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 LMG Bedenken bezüglich der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen äußert. Anstellungen nach § 3 a Absatz 2 Satz 1 LMG sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Gemäß § 3 Absatz 4 LMG überträgt das Landeskirchenamt der Zentralstelle für Personalverwaltung die abschließende Bearbeitung der folgenden Anstellungen bei Kirchenbezirken ohne Vorlage beim Landeskirchenamt, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 2 LMG vorliegt:

- Mitarbeiter im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, sofern deren Stellen durch Personalkostenzuweisung nach § 4 Zuweisungsgesetz finanziert werden,
- Mitarbeiter in Kassenverwaltungen mit Ausnahme der Leiter,
- Mitarbeiter in Freizeitheimen.

Die Genehmigung der Anstellung gilt mit der abschließenden Bearbeitung als erteilt.

§ 8**In- und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften/
Übergangsvorschriften**

(1) Soweit in Rechtsverordnungen oder anderen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das Bezirkskirchenamt aufgeführt ist, ist dessen Zuständigkeit am 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt übergegangen.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung vom 31. Juli 2007 (ABl. S. A 153) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Wahlkreiszuordnungen von Kirchgemeinden bei den Wahlen zur 28. Landessynode

Reg.-Nr. 12110 (11) 821

Nach § 22 Absatz 4 der Landessynodalwahlordnung entscheidet das Landeskirchenamt über die Wahlkreiszuordnung, sofern es bis zum 31. Januar 2020 zu wahlkreisübergreifenden Kirchgemeindev ereinigungen kommt. Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen mit Beschluss vom 17. Dezember 2019

die Evangelisch-Lutherische Kirche im Leipziger Süden (Kirchenbezirk Leipzig) dem Wahlkreis 9 (Leipzig 2) und mit Beschluss vom 7. Januar 2020

die Evangelisch-Lutherische Kirche Neukirchen-Lauterbach (Kirchenbezirk Zwickau) dem Wahlkreis 20 (Zwickau 2) zugeordnet.

Dresden, den 7. Januar 2020

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach

Präsident

Veränderung im Kirchenbezirk Aue

Bildung eines Kirchgemeindebundes zwischen der Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg, der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Schwarzenberg-Neuwelt, der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Grünstädtel, der Ev.-Luth. Kirche Erla-Crandorf und der Ev.-Luth. Kirche Raschau (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50 Schwarzenberg, St. G. 1/473

Urkunde

Gemäß § 3 b Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg, die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Schwarzenberg-Neuwelt, die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Grünstädtel, die Ev.-Luth. Kirche Erla-Crandorf und die Ev.-Luth. Kirche Raschau im Kirchenbezirk Aue haben durch Vereinbarung vom 22.11.2019, 03.12.2019, 10.12.2019 und 19.12.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 06.01.2020 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2021 einen Kirchgemeindebund gebildet, der den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindebund Schwarzenberg“ trägt.

§ 2

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Schwarzenberg hat seinen Sitz in Schwarzenberg.
- (2) Er führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg zu verwenden.

Chemnitz, den 06.01.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Guten Hirten Quatitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Malschwitz-Guttau 1/42

Regionalkirchenamt Dresden am 26.11.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Dresden, den 26.11.2019

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Guten Hirten Quatitz im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz beenden auf Grund der Auflösungsvereinbarung vom 09.09.2019 und 31.07.2019, die vom Ev.-Luth.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau in das bereits bestehende Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 55 Gröditz 1/38

§ 2

Im Übrigen gilt der Kirchspielvertrag vom 13.11.2007 in der jeweils aktuellen Fassung.

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturegesetz (KGS-trukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

Dresden, den 26.11.2019

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hochkirch und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz werden auf Grund der Vereinbarung vom 23.05.2019, 04.06.2019 und 20.06.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 26.11.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 in das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz aufgenommen.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Bildung eines Kirchengemeindebundes zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnsdorf-Fischbach-Wallroda, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großharthau, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf und der ab 01.01.2020 entstehenden Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bretinig-Hauswalde-Rammenau (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf 1/112

Urkunde

Gemäß § 3b Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnsdorf-Fischbach-Wallroda, die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großharthau, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf und die ab 01.01.2020 entstehende Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bretinig-Hauswalde-Rammenau im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz bilden auf Grund der Genehmigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden vom 11.07.2019 mit Wirkung vom 02.01.2021 einen Kirchengemeindebund, der den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindebund Massenei“ trägt.

§ 2

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindebund Massenei hat seinen Sitz in Großröhrsdorf.
- (2) Er führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf zu verwenden.

Dresden, den 11. Juli 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

Berichtigung der Mitteilung über die Vereinigung der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Limbach-Oberfrohna und der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Limbach-Oberfrohna-Rußdorf 1/237

§ 2 Absatz 1 der Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Limbach-Oberfrohna und Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (Kbz. Chem-

nitz), veröffentlicht im Amtsblatt 2019 Nr. 22 S. A 329, wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberfrohna-Rußdorf hat ihren Sitz in Straße des Friedens 80, 09212 Limbach-Oberfrohna.“

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zu unserer lieben Frauen Sayda (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg 1/24

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zu unserer lieben Frauen Sayda im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom

12.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreuztanne bei Sayda“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kreuztanne bei Sayda hat ihren Sitz in Clausnitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg, Dorfchemnitz-Voigtsdorf und Zu unserer lieben Frauen Sayda.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchgemeinde Dorfchemnitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda über:
1. Flurstück 1271 der Gemarkung Dorfchemnitz Grundbuch von Dorfchemnitz Blatt 28.
 2. Flurstück 314 der Gemarkung Dorfchemnitz Grundbuch von Dorfchemnitz Blatt 28.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda werden die Grundvermögen des

- Kirchlehn zu Dorfchemnitz,
- Pfarrlehn zu Dorfchemnitz,
- Das Kirchenlehn zu Voigtsdorf,
- Das Kirchschullehn zu Dorfchemnitz,
- Das Kirchschullehn zu Voigtsdorf,
- Das Pfarrlehn zu Voigtsdorf,
- Das Diaconathlehn zu Sayda,
- Das Kirchenlehn zu Sayda,
- Das Pfarrlehn zu Sayda,
- Das Kirchenlehn zu Cämmerswalde,
- Das Kirchenlehn zu Clausnitz,
- Das Kirchenlehn zu Rechenberg-Bienenmühle,
- Das Kirchschullehn zu Clausnitz,
- Das Kirchschullehn zu Rechenberg,
- Das Pfarrlehn zu Clausnitz,
- Kirchschullehn zu Cämmerswalde,
- Pfarrlehn zu Cämmerswalde

zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Clausnitz-Cämmerswalde-Rechenberg zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dorfchemnitz-Voigtsdorf und Sayda wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 19. August 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Weistropp-Constappel 1/72

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-trukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistropp-Constappel und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 30.01.2019, der

vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 31.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern hat ihren Sitz in Weistropp.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistrop-Constappel und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Nikolaikirchgemeinde Weistrop-Constappel (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Kirche zu Weistrop“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern über:
Flurstück 504 der Gemarkung Weistrop
Grundbuch von Weistrop Blatt 2.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern werden die Grundvermögen des

- Ev.-Luth. Kantoratslehn zu Weistrop,
- Kantoratlehn zu Gauernitz,
- Kirchlehn zu Constappel,
- Das Kirchschullehn zu Unkersdorf,
- Das Kirchenlehn zu Unkersdorf,
- Das Pfarrlehn zu Unkersdorf,
- Das Kirchlehn zu Weistrop,
- Das Pfarrlehn zu Constappel,
- Das Pfarrlehn zu Weistrop

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistrop-Constappel zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 31. Juli 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bertsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jonsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lückendorf-Oybin und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

Reg.-Nr. 50 Olbersdorf 1/495

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bertsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jonsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lückendorf-Oybin und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben sich durch Vertrag vom 07.03.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 19.08.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf hat ihren Sitz in Olbersdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bertsdorf, Jonsdorf, Lückendorf-Oybin und Olbersdorf.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lückendorf-Oybin geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf über: Flurstück 159/8 der Gemarkung Oybin in Größe von 430 m². Grundbuch von Oybin Blatt 537.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf über: Flurstück 960/1 der Gemarkung Olbersdorf in Größe von 6.920 m². Grundbuch von Olbersdorf Blatt 385.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Bertsdorf, zu Kurort Jonsdorf und zu Lückendorf, der Kirchenlehen zu Bertsdorf, zu Jonsdorf, zu Lückendorf und zu Kurort Oybin, die Kantoratlehen zu Bertsdorf und zu Luftkurort Lückendorf sowie die Kirchschullehen zu Kurort Jonsdorf und zu Oybin zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittauer Gebirge-Olbersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bertsdorf, Jonsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lückendorf-Oybin wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 19. August 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberseifersdorf-Wittgendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba (Kbz. Löbau-Zittau)

Reg.-Nr. 50 Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel 1/83

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberseifersdorf-Wittgendorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba im Kirchenbezirk Löbau-Zittau haben sich durch Vertrag vom 05.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 19.08.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf hat ihren Sitz in Dittelsdorf.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel, Oberseifersdorf-Wittgendorf und Ostritz-Leuba.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf über: Flurstück 396/2 der Gemarkung Hirschfelde in Größe von 3.472 m².
Grundbuch von Hirschfelde Blatt 255.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberseifersdorf-Wittgendorf geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf über:

Flurstück 262 der Gemarkung Oberseifersdorf in Größe von 660 m².

Grundbuch von Oberseifersdorf Blatt 101.

- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf über:

1. Flurstück 446 der Gemarkung Ostritz Flur 4 in Größe von 2.028 m².

Grundbuch von Ostritz Blatt 371.

2. Flurstück 107 der Gemarkung Ostritz Flur 5 in Größe von 1.200 m².

Grundbuch von Ostritz Blatt 590.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Hirschfelde, zu Burkersdorf, zu Dittelsdorf, zu Oberseifersdorf, zu Wittgendorf, zu Ostritz und zu Leuba, der Kirchenlehen zu Hirschfelde, zu Burkersdorf, zu Wittgendorf, zu Oberseifersdorf, zu Ostritz und zu Leuba, die Kantoratslehen zu Hirschfelde, zu Oberseifersdorf und zu Leuba, die Kirchschullehen zu Burkersdorf und zu Wittgendorf sowie die Rectoratlehen zu Hirschfelde zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Siebenkirchen Dittelsdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Das Schwesterkirchverhältnis der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel zu den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberseifersdorf-Wittgendorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ostritz-Leuba wird mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, 19. August 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Zwickau-Eckersbach 1/341

Chemnitz am 20.12.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 20.12.2019

Die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach haben durch Auflösungsvereinbarung vom 12.11.2019 und 01.12.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. Meister
Oberkirchenrat

Aufnahme der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach in das bereits bestehende Ev.-Luth. Kirchspiel Zwickau Nord (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Zwickau-Eckersbach 1/341

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Zwickau Nord hat seinen Sitz in Zwickau-Weißenborn.
- (2) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das durch die Aufnahme der o. g. Kirchgemeinde erweiterte Kirchspiel führt das bereits vorhandene Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchspiels Zwickau Nord fort.

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach im Kirchenbezirk Zwickau tritt gemäß dem Vertrag vom 19.12.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 20.12.2019 genehmigt worden ist, zu dem mit Verordnung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens vom 04.02.2014 begründeten Ev.-Luth. Kirchspiel Zwickau Nord der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel, der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau mit Wirkung vom 01.01.2020 bei. Das erweiterte Kirchspiel wird den bisherigen Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Zwickau Nord“ beibehalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S. Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zwickau-Auerbach, der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Zwickau (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Zwickau, Nic. 1/78

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zwickau-Auerbach, die Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Zwickau und die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Zwickau im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 10.12.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 20.12.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Zwickau“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau hat ihren Sitz in Domhof 9 – 11, 08056 Zwickau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen drei Kirchengemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zwickau-Auerbach, der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Zwickau.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Zwickau geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau über:
Flurstück Nr. 141 der Gemarkung Bockwa in Größe von 29.684 m²
Grundbuch von Bockwa Blatt 18 und
Flurstück Nr. 769/2 der Gemarkung Reinsdorf in Größe von 1.935 m²
Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1255.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Zwickau (grundbüchlich bezeichnet als „Die Pauluskirchengemeinde Zwickau-Marienthal“ und als „Die Pauluskirchengemeinde Zwickau“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau über:
Flurstück Nr. 304/2 der Gemarkung Marienthal in Größe von 12.425 m²
Grundbuch von Marienthal Blatt 389 und
Flurstück Nr. 289/c der Gemarkung Marienthal in Größe von 530 m²
Grundbuch von Marienthal Blatt 388.

§ 4

Der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Auerbach, des Kirchenlehns zu Bockwa, des Lehns der Marien- und Catharinenkirche in Zwickau, des Kirchenlehns zu Marienthal in Zwickau,
 - des Aerars zu St. Marien und St. Katharinen (grundbüchlich auch bezeichnet als „Das Marien- und Katharinen-Kirchenärar zu Zwickau“ und als „Das Aerar zu St. Marien und St. Katharinen in Zwickau“),
 - des Pfarrlehns Auerbach, des Pfarrlehns zu Marienthal in Zwickau und des Pfarrlehns zu Bockwa
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen und das Aerar werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Zwickau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne, der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels und der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Lichtentanne 1/277

vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 10.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 10.10.2019

Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne, die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels und die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn haben durch Auflösungsvereinbarung vom 18.07.2019, 28.07.2019 und 30.07.2019, die

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Ebersbrunn 1/170

genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 10.10.2019

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn und die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hirschfeld haben durch Auflösungsvereinbarung vom 09.07.2019 und 29.09.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne, der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Lichtentanne 1/276

„Evangelisch-Lutherische St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental“ trägt.

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental hat ihren Sitz in Hauptstraße 26, 08115 Lichtentanne.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 1

Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne, die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 25.06.2019, 27.06.2019 und 11.07.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 10.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

§ 3

Die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne, der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels.

§ 4

Der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns in Lichtentanne, des Kirchenlehns in Ebersbrunn, des Kirchenlehns zu Schönfels,
- des Pfarrlehns zu Lichtentanne, des Pfarrlehns Ebersbrunn, des Pfarrlehns zu Schönfels,
- des Kantoratslehns zu Lichtentanne, des Kantoratslehns zu Ebersbrunn und des Kantoratslehns zu Schönfels zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf, der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf und der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Neuplanitz (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz), der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn, der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental) und der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Planitz-Rottmannsdorf 1/207

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cainsdorf, die Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Planitz-Rottmannsdorf und die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Neuplanitz (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz), die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Ebersbrunn, die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Lichtentanne und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Schönfels (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental) und die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 26.11.2019, 29.11.2019, 03.12.2019, 04.12.2019, 05.12.2019 und 06.12.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 16.12.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz.

Chemnitz, den 16.12.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Neukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauenhain, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Neukirchen (Zw.) 1/191

des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Chemnitz, den 20.12.2019

Die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Neukirchen, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauenhain, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz haben durch Auflösungsvereinbarung vom 17.10.2019, 19.10.2019, 31.10.2019 und 03.12.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 20.12.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Neukirchen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Neukirchen (Zw.) 1/189

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Neukirchen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 03.12.2019 und 04.12.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 20.12.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach hat ihren Sitz in Pestalozzistraße 32, 09459 Neukirchen.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Neukirchen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Neukirchen (grundbüchlich auch bezeichnet als „Kirche zu Neukirchen“),
- des Kirchenlehns zu Lauterbach,
- des Pfarrlehns zu Neukirchen, des Pfarrlehns Lauterbach,
- des Kantoratslehns zu Neukirchen und des Kantoratslehns zu Lauterbach

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen-Lauterbach verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Gablenz und Lauenhain (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Gablenz 1/157

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und 5 Kirchgemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 1 Abs. 7 Kirchgemeindestrukturgesetz mit Bescheid vom 28. November 2019 die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauenhain zu einer Kirchgemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 verordnet, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gablenz-Lauenhain“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz-Lauenhain hat ihren Sitz in Crimmitschau, Ortsteil Gablenz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz-Lauenhain ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauenhain.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz-Lauenhain werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Gablenz, des Kirchenlehns zu Lauenhain,
- des Pfarrlehns zu Gablenz und des Pfarrlehns zu Lauenhain zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gablenz-Lauenhain verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, den 6. Januar 2020

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

L.S. Hans-Peter Vollbach
Präsident

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **6. März 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau (Kbz. Marienberg)

Zum Kirchspiel gehören:

- 3.397 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2,75-Pfarrstellen) mit vier bis fünf wöchentlichen Gottesdiensten in vier bis fünf Orten, monatlich in Blumenau, gelegentlich in Rothental
- 6 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum des Kirchspiels, 5 Friedhöfe
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (132 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Rübenau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Pfarrer Schanz, Tel.(03 73 67) 33 60 60.

Das Kirchspiel Olbernhau ist ein gut funktionierender Gemeindeverband mit einem städtischen Zentrum und erzgebirgisch geprägten Dörfern im Umfeld. Ab 2021 wird das Kirchspiel erweitert um die Kirchgemeinden Neuhausen-Heidersdorf und Dörnthal. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, engagiert und gabenorientiert an den vielfältigen Aufgaben im Kirchspiel mitzuwirken und sich in die Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einbringt. Wir sind gemeinsam auf der Suche nach Wegen, auf den demographischen, strukturellen und geistlichen Wandel unserer Gesellschaft zu reagieren, wollen als Kirche vor Ort positiv in die Gesellschaft wirken und freuen uns auf neue Impulse z. B. für die Mehrgenerationenarbeit.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt mit Schwesterkirchgemeinden Chemnitz-Nord, Auerswalde, Hartmannsdorf-Mühlau und Wittgensdorf (Kbz. Chemnitz)

6220 Burgstädt 59

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.100 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten in Auerswalde, Burgstädt, Borna, Ebersdorf, Glösa, Hartmannsdorf, Mühlau, Wittgensdorf
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 2 C-Stellen
- 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Orgeln:
 - Borna: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1957, 2 Manuale, 22 Register
 - Ebersdorf: Jehmlich-Orgel, Baujahr 2010, 2 Manuale, 15 Register
 - Lichtenwalde, Schloßkapelle: Donati-Orgel, Baujahr 1741, 2 Manuale, 13 Register
 - Glösa: Rühle-Orgel, Umbau 1958, 2 Manuale, 20 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: E-Piano
- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 33 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Gospelchor mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 30 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Flötenkreis)
- 1 Posaunenchor mit 18 Mitgliedern
- 5 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 7 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Kirchenchor (Borna) mit anderweitiger Leitung
- 5 jährlicher Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker.

Die Stelle ist vorwiegend für die Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord vorgesehen. Die neu vereinigte Kirchengemeinde umfasst die Chemnitzer Stadtteile Borna, Glösa, Ebersdorf und Lichtenwalde. Neben der vielseitigen Arbeit in der Kirchengemeinde sind in der Stelle 15 Prozent für die Assistenz für die Kirchenmusikdirektorin enthalten.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiter Pfarrer Göpfert, Tel. (0 37 24) 8 29 88 72, Vakanzvertreter der Kirchengemeinde Chemnitz-Nord Pfarrer Brause, Tel. (03 72 08) 25 30 und KMDin Kimme-Schmalian, Tel. (03 71) 26 77 47 00

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **14. Februar 2020** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord) 6220 Dresden-Neustadt, KSP 27

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent einschließlich 15 Prozent für die Assistenz für den Kirchenmusikdirektor
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 - St. Pauli-Gemeindezentrum: Jehmlich-Orgel, mechanisch, Baujahr 1971, 1 Manual, 8 Register
 - Dreikönigskirche: Eule-Orgel, mechanische Schleifladen,

Baujahr 1992, 2 Manuale, 36 Register und einmanualiges Positiv, 4 Register, unbekannter Orgelbauer um 1800, Restaurierung Wegscheider 1995

St. Petri Kirche: Jehmlich-Orgel, mechanisch, Baujahr 1958, 2 Manuale, 27 Register

Martin-Luther-Kirche: Jehmlich-Orgel, elektr., Baujahr 1887/1937/2011, 3 Manuale, 60 Register und Orgel Gemeindegemeinschaft: Firma Jehmlich, mechanisch, 2 Manuale, 10 Register

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: mehrere Flügel, E-Pianos und Cembali.

Angaben zum Kirchspiel:

- ca. 9.400 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 A-Stelle, 1 C-Stelle
- 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 2 Kurrendegruppen
- 1 Kantorei
- konzertante Arbeit in Kooperation mit der Inhaberin der A-Stelle
- Anleitung von Ehrenamtlichen zur Bandarbeit und fachliche Begleitung
- Unterstützung des Kirchenmusikdirektors bei Verwaltung, Koordination und Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenbezirk Dresden Nord.

Wir suchen einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die besondere Schwerpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzen möchte und dabei in enger Vernetzung mit den anderen Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Wir bieten ein neues Aufgabenfeld in einem lebendigen, vielfältigen Kirchspiel und einem großen Mitarbeiterkreis. Wir pflegen unterschiedliche musikalische Strömungen in traditionellen Gottesdiensten, Jugendgottesdiensten und Lobpreisgottesdiensten. Zu unseren Gemeinden gehören viele junge Familien und Menschen, die sich aktiv in die Arbeit einbringen und ehrenamtlich tätig sind.

Weitere Auskunft erteilen Pfarramtsleiter Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04, E-Mail: matthias.kunze@evlks.de, Kantorin Voigt, Tel. (03 51) 5 63 54 33, E-Mail: elke.voigt@evlks.de und KMD Trepte, Tel. (03 51) 2 72 24 51, E-Mail: gottfried.trepte@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **29. Februar 2020** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

6. Gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen Kirchenbezirk Dresden Nord 64101 Dresden Nord 91

Im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Dresden Nord ist ab 1. Januar 2020 eine gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachbe-

ration im Elementarbereich. Dabei geht es um Unterstützung der Kirchgemeinden und Kindertagesstätten in den Dresdener Kirchenbezirken.

Das Team der Mitarbeitenden der gemeinsamen Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, welcher/welche den Arbeitsbereich eigenverantwortlich gestaltet.

Angaben zu den Kirchenbezirken:

- in beiden Kirchenbezirken leben ca. 90.000 Gemeindeglieder
- 27 Kindergärten (in evangelischer oder diakonischer Trägerschaft).

Angaben zum Aufgabenbereich:

Ziel der Stelle ist die Entwicklung und Stärkung religiöser Bildung in Kindertageseinrichtungen und die Unterstützung evangelischer oder diakonischer Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Arbeit am evangelischen Profil.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verknüpfung von Kirchgemeinden und Kindertageseinrichtungen
- dezentrale Fortbildungsarbeit für Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätten
- Entwicklung und Stärkung der Elternarbeit als wesentlicher Bereich der religionspädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Praxiserfahrung in der gemeindepädagogischen Arbeit
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Gesucht wird ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin für die religionspädagogische Fachberatung im Elementarbereich.

Erwartet werden Verlässlichkeit, eigenverantwortliches Arbeiten und Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Trägern im Arbeitsbereich. Darüber hinaus erfordert die Stelle ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden und Kindertagesstätten.

Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen des Anstellungsumfangs wird vorausgesetzt.

Geboten wird ein neues Aufgabenfeld mit Gestaltungsmöglichkeiten in einem lebendigen und vielfältigen Lebensraum. Die Kirchenbezirke sind sowohl großstädtisch als auch ländlich geprägt. Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Herrmann, Tel. (01 70) 3 04 08 40.

Vollständige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord) 63104 Dresden-Neustadt, KSP 71

Im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin mit einem Stellenumfang von mindestens 0,60 VzÄ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Kirchspiel Dresden-Neustadt gehören die Dreikönigskirchgemeinde, die Martin-Luther-Kirchgemeinde, die St.-Pauli-Kirchgemeinde und die St.-Petri-Kirchgemeinde mit insgesamt ca. 9.400 Gemeindegliedern.

Das Kirchspiel verfügt über fünf Pfarr- und Wohnhäuser mit Gemeinderäumen, Dienst- und Mietwohnungen in insgesamt 40 Nutzungseinheiten. Darüber hinaus trägt das Kirchspiel die volle Bauverantwortung für die Martin-Luther-Kirche und die äußere Hülle der Dreikönigskirche.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Hausverwaltung der Gemeinderäume und der vermieteten Wohneinheiten und die Betreuung von Bauaufgaben in allen vier Gemeinden des Kirchspiels.

Zu den Aufgaben zählen:

- Teilnahme an den Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinden
- die Erstellung von Bau- und Fördermittelanträgen, sowie die Begleitung dieser Vorgänge
- das Erstellen und die Überprüfung von Bauabrechnungen
- die Ausgabenplanung und Koordinierung von Bauunterhaltungsleistungen für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude
- die Koordination von Hausmeistertätigkeiten
- die Gebäudeverwaltung und Mieterbetreuung
- die Berechnung und Durchsetzung von Mieterhöhungen
- die Berechnung der Betriebskosten der Nutzungseinheiten und die Abrechnung gegenüber den Mietern
- die Vertretung von Aufgaben anderer Verwaltungsmitarbeiterinnen des Kirchspiels.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation als Haus- und Grundstücksverwalter/Haus- und Grundstücksverwalterin oder für den Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung
- selbstständiger, flexibler und kooperativer Arbeitsstil
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabenfelder einzuarbeiten
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (Kenntnis von MEWIS-NT erwünscht)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Weitere Auskunft erteilt Pfarramtsleiter Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Oktober bis Dezember 2019 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Bäumlin, K.: Das Markusevangelium heute lesen. Zürich 2019. 171 S. (Bibel heute lesen). – Signatur: BT 1467

Berger, K.: Ein Kamel durchs Nadelöhr? Der Humor Jesu. Freiburg 2019. 208 S. – Signatur: BT 1482

Boehn, C. v.: Neukirchener Bibel – die Evangelien. Übersetzt und erklärt. Neukirchen-Vluyn 2019. 543 S. – Signatur: B 701

Erbele-Küster, D.: Verführung zum Guten. Biblisch-theologische Erkundungen zwischen Ethik und Ästhetik. Stuttgart 2019. 112 S. (Theologische Interventionen. Bd. 3) – Signatur: BT 1465

Glaube, Liebe, Gespräch. Neue Perspektiven johanneischer Ethik. Hrsg.: C. Hoegen-Rohls/U. Poplutz. Göttingen 2018. 220 S. (Biblisch-theologische Studien. Bd. 178) – Signatur: BT 694,178

Gleichnisse verstehen. Im Gespräch mit Hans Weder. Hrsg.: J. Frey/E. M. Joas. Göttingen 2018. 226 S. (Biblisch-Theologische Studien. Bd. 175) – Signatur: BT 694,175

Goodfellow, P.: Pflanzen und Tiere im Heiligen Land. Eine illustrierte Naturgeschichte der Bibel. Darmstadt 2019. 184 S. – Signatur: BT 1474

Kanon. Hrsg.: E. Gräß-Schmidt/V. Leppin. Leipzig 2019. 137 S. (Marburger Jahrbuch Theologie. Bd. 31. Marburger Theologische Studien. Bd. 131) – Signatur: ST 1353,31

Knauf, E. A.: 1 Könige 15-22. Übersetzt und ausgelegt. Freiburg 2019. 536 S. (Herders theologischer Kommentar zum Alten Testament) – Signatur: BT 1389,2

Lohfink, G.: Das Geheimnis des Galiläers. Ein Nachtgespräch über Jesus von Nazaret. Freiburg 2019. 278 S. – Signatur: BT 1468

Schart, A.: Maleachi. Stuttgart 2020. 169 S. (Internationaler Exegetischer Kommentar zum Alten Testament) – Signatur: BT 1475

Schenke, L.: Das Johannesevangelium. Vom Wohnen Gottes unter uns. Freiburg 2018. 234 S. – Signatur: BT 1481

Schenke, L.: Das Markusevangelium. Pointen, Rätsel und Geheimnisse. Freiburg 2018. 213 S. – Signatur: BT 1480

Schmid, K./J. Schröter: Die Entstehung der Bibel. Von den ersten Texten zu den heiligen Schriften. München 2019. 504 S. – Signatur: BT 1476

Schmid, K.: Theologie des Alten Testaments. Tübingen 2019. 414 S. (Neue Theologische Grundrisse) – Signatur: BT 1479

Wassermann, C.: Das vierte Evangelium aus Sicht der semitischen Sprachen. Ein linguistischer Beitrag zur Klärung der johanneischen Frage. Leipzig 2020. 386 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 65) – Signatur: BT 896,65

Wengst, K.: Das Johannesevangelium. Neuausg. Stuttgart 2019. 619 S. (Theologischer Kommentar zum Neuen Testament. Bd. 4) – Signatur: BT 1263,4

Witte, M.: Hiobs viele Gesichter. Studien zur Komposition, Tradition und frühen Rezeption des Hiobbuches. Göttingen 2018. 235 S. (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments. Bd. 267) – Signatur: BT 104,267

2. Kirchengeschichte / Historische Theologie

Gause, U.: Töchter Sareptas. Diakonissenleben zwischen Selbstverleugnung und Selbstbehauptung. Leipzig 2019. 295 S. – Signatur: BG 1887

Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung – 30 Jahre Ökumenische Versammlung in der DDR. Tagung in der Katholischen Akademie in Berlin, 27. März 2019. Frankfurt/M. 2019. 26 S. (epd-Dokumentation. Heft 2019/24) – Signatur: Z 706,2019/24

Johann Jakob Rambach (1693-1735). Praktischer Theologe und Schriftausleger. Hrsg.: H. Stadelmann/P. Zimmerling. Leipzig 2019. 230 S. – Signatur: KG 3970

Kalinna, G. H. J.: Die Entmythologisierung der Obrigkeit. Tendenzen der evangelischen Ethik des Politischen in der frühen Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre. Tübingen 2019. 238 S. (Religion in der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 4) – Signatur: KG 3973,4

Kaufmann, T.: Die Mitte der Reformation. Eine Studie zu Buchdruck und Publizistik im deutschen Sprachgebiet, zu ihren Akteuren und deren Strategien, Inszenierungs- und Ausdrucksformen. Tübingen 2019. 846 S. (Beiträge zur historischen Theologie. Bd. 187) – Signatur: KG 3971

Kirchliche Zeitgeschichte evangelisch. Bd. 1: Protestantismus und Weimarer Republik (1918-1932). Hrsg.: S. Hermle/H. Oelke. Leipzig 2019. 261 S. (Christentum und Zeitgeschichte. Bd. 5) – Signatur: KG 3813,5

Krause, C.: Glockenklang im Wesenitztal. Die Geschichte der Neukircher Geläute 1462-2014. Neukirch 2018. 91 S. – Signatur: SG 2380

Luther, M.: Geistliche Lieder. Nach dem Babstischen Gesangbuch 1545. Hrsg. und kommentiert: J. Schilling. Leipzig 2019. 238 S. (Große Texte der Christenheit. Bd. 7) – Signatur: KG 3714,7

Meister Eckhart: Reden der Unterweisung. Hrsg.: V. Leppin. Leipzig 2019. 167 S. – Große Texte der Christenheit. Bd. 8) – Signatur: KG 3714,8

Pelz, B.-D.: Revolution auf der Kanzel. Politischer Gehalt und theologische Geschichtsdeutung in evangelischen Predigten während der deutschen Vereinigung 1989/90. Göttingen 2019. 406 S. (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B. Bd. 68) – Signatur: KG 2134,68

Schnelle, U.: Die getrennten Wege von Römern, Juden und Christen. Religionspolitik im 1. Jahrhundert n. Chr. Tübingen 2019. 212 S. – Signatur: KG 3972

Spener, P. J.: Nicht von dieser Welt? Positionen eines Pietisten – Einsichten aus seinen Briefen. Leipzig 2019. 272 S. (Edition Pietismustexte. Bd. 13) – Signatur: KG 3257,13

3. Systematische Theologie

Fugmann, H.: Engel sind auch nicht mehr das, was sie waren. Eine evangelische Engelslehre für Schule und Gemeinde. München 2019. 112 S. – Signatur: ST 2543

Hose, B.: Seid laut! Für ein politisch engagiertes Christentum. Münsterschwarzach 2018. 144 S. – Signatur: ST 2549

Jullien, F.: Ressourcen des Christentums. Zugänglich auch ohne Glaubensbekenntnis. Gütersloh 2019. 125 S. – Signatur: ST 2547

Kirchengemeinschaft. Grundlagen und Perspektiven. Hrsg.: M. Fischer/M. Friedrich. Leipzig 2019. 173 S. (Leuener Texte. Bd. 16) – Signatur: ÖK 46,16

Klima geht uns alle an. Gedanken zur Lage der Schöpfung. Hrsg.: C. Füllkrug-Weitzel. Leipzig 2019. 236 S. – Signatur: ST 2538

Lange, D.: Glaube in fremder Zeit. Tübingen 2019. 244 S. – Signatur: ST 2544

Leonhardt, R.: Ethik. Leipzig 2019. 641 S. (Lehrwerk Evangelische Theologie. Bd. 6) – Signatur: A 410,6

Nach der Reformation. Deutsch-polnische Beiträge im europäischen Kontext. Hrsg.: M. Meyer-Blanck. Leipzig 2019. 210 S. – Signatur: ST 2541

Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht. Ein Impulspapier der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung. Hrsg.: EKD. Hannover 2019. 148 S. (EKD Texte. Nr. 133) – Signatur: Z 673,133

Rink, S.: Können Kriege gerecht sein? Glaube, Zweifel, Gewissen – wie ich als Militärbischof nach Antworten suche. Berlin 2019. 285 S. – Signatur: ST 2535

Simul-Existenz. Spuren reformatorischer Anthropologie. Hrsg.: C. Barnbrock/C. Neddens. Leipzig 2019. 271 S. (Lutherische Theologie im Gespräch. Bd. 1) – Signatur: ST 2548,1

Transzendenz und Rationalität. Hrsg.: E. Gräb-Schmidt/B. Häfele/C. P. Hölzchen. Leipzig 2019. 388 S. (Marburger Theologische Studien. Bd. 132) – Signatur: ST 2540

What is Lutheran? Lutheran Theology, Worship, Church Law, Congregation, Ecumenism in brief. Hrsg.: H. Müller/F. Hübner. Leipzig 2019. 206 S. (Lutheran theology. Bd. 1) – Signatur: ST 2539,1

Würde oder Willkür. Theologische und philosophische Voraussetzungen des Grundgesetzes. Hrsg.: T. A. Seidel/U. Schacht. Leipzig 2019. 279 S. (Georgiana. Bd. 3) – Signatur: ST 2537

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden